

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang

07.12.2007

Nr. 132

Inhalt:

- Jahresabschluss 2006 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt
- Umstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 43/06 „Ortmitte Löderburg“ auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) / erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Am Kalkwerk“, Ortsteil Hohenerxleben, 1. Änderung - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43/06 „Ortmitte Löderburg“: Einstellung des Verfahrens
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes – Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
- Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahlen 2008
- Beschlussfassungen Stadtrat Staßfurt vom 29.11.2007

Jahresabschluss 2006 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 25. 10. 2007 folgende Vorlagen beschlossen.

- Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - Vorlage 538/2007
- Ergebnisverwendung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - Vorlage 539/2007

- Entlastung der Betriebsleitung des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - Vorlage 540/2007

Die Vorlagen 538/2007, 539/2007, 540/2007 sowie der Lagebericht liegen nach Bekanntmachung in der Zeit vom 10. bis zum 18.12.2007 am Empfang der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15 in Staßfurt zur Einsichtnahme aus

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren **Rathmannsdorf/3**, Salzlandkreis, Verfahrensnummer **ASL 2.112**, wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 2 § 28 Schiedsverfahrensneuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) die Schlussfeststellung erlassen.

Begründung:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt, insbesondere ist die Zusammenführung des auseinanderfallenden Eigentums an Boden und Gebäuden erfolgt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche sind erledigt; diesbezügliche Rechtsbehelfsverfahren sind nicht eingeleitet

worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Willy – Lohmann – Str. 7, 06114 Halle, gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn

Umstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 43/06 „Ortsmitte Löderburg“ auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) / erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 29.11.2007 mit Beschluss Nr. 555/2007 die Umstellung des am 19.04.2006 mit Aufstellungsbeschluss (Beschluss Nr. 305/2006) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens auf das beschleunigte Verfahren gemäß

§ 13a BauGB beschlossen. Das Plangebiet wird gemäß dem unten abgedruckten Plan begrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auf Grund der erfolgten Umstellung auf das beschleunigte Verfahren wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Unterlagen zur Planung liegen daher zur Einsichtnahme von jedermann wie folgt aus:

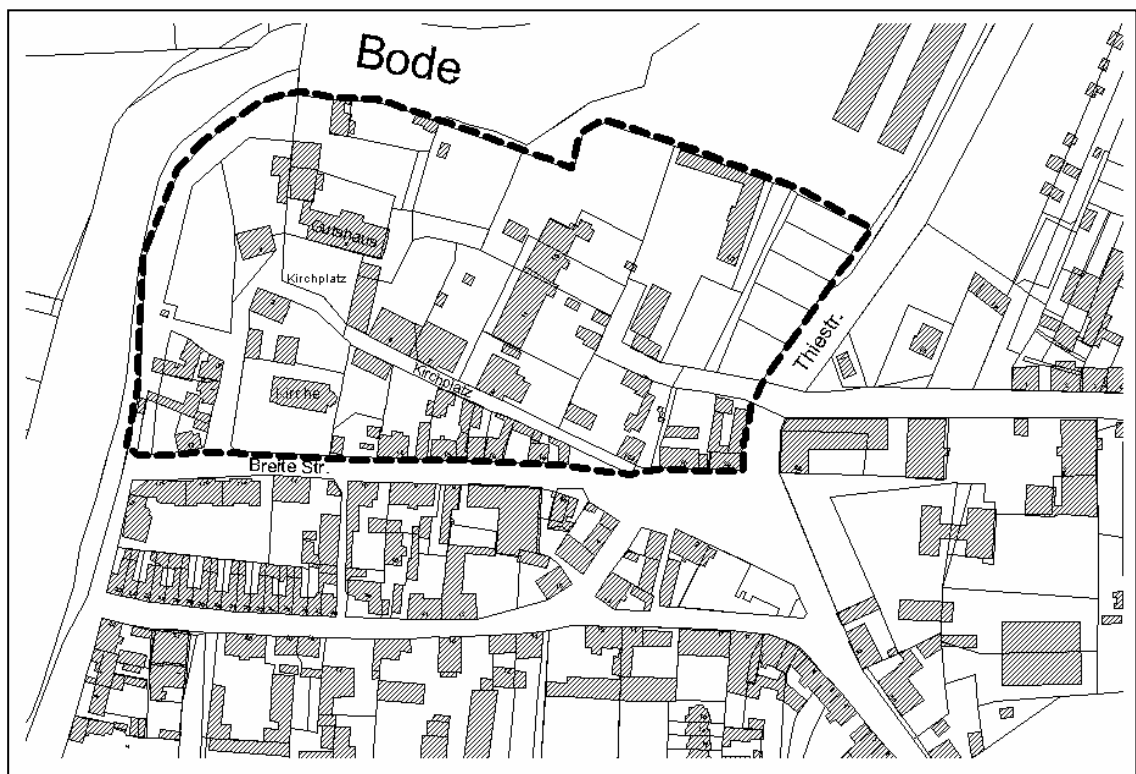
Ort: Stadtverwaltung Staßfurt, Verwaltungsgebäude
Steinstr. 19, Zimmer 210-212, 39418 Staßfurt

Zeitraum: **17.12.2007 bis 11.01.2008** jeweils

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr	8.00 bis 11.45 Uhr

Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

gez. Kriesel
Bürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplanverfahren Nr. 43/06

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/91 Gewerbegebiet „Am Kalkwerk“, Ortsteil Hohenerxleben, 1. Änderung - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 mit Beschluss Nr. 552/2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/91 (1. Änderung) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet wird gemäß dem unten abgedruckten Plan begrenzt.

Auf die erforderliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/91 (1. Änderung) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit hingewiesen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Fachgutachten zum Schallschutz einschl. zwei Ergänzungen
- Fachgutachten zur Abgrenzung der ehemaligen Deponie Hohenerxleben, Kreisstraße
- Verschiedene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme von jedermann wie folgt aus:

Ort: **Stadtverwaltung
Staßfurt,
Verwaltungsgebäude
Steinstr. 19, Zimmer
210-212, 39418 Staßfurt**

**Zeitraum: 17.12.2007 bis einschließlich
16.01.2008 , jeweils**

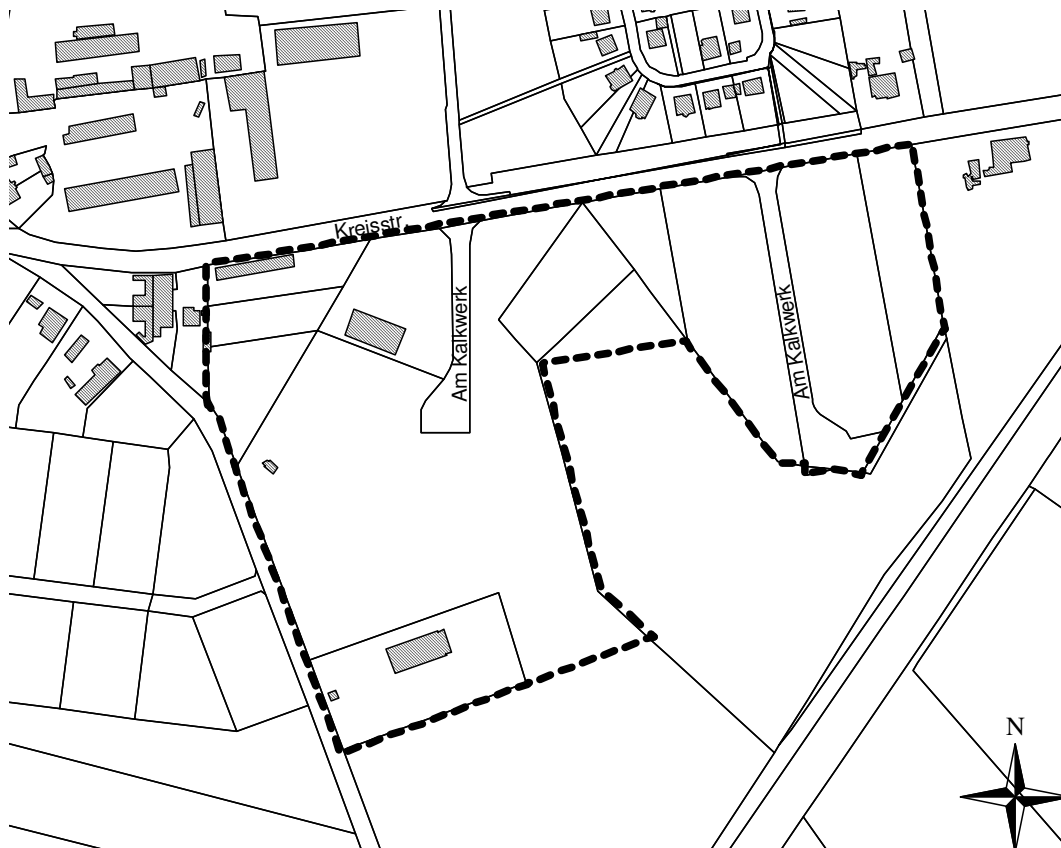
Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr	8.00 bis 11.45 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Kriesel
Bürgermeister



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43/06 „Ortsmitte Löderburg“: Einstellung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 29.11.2007 mit Beschluss Nr. 555/2007 die Einstellung des mit Stadtratsbeschluss (Nr. 394/2006) vom 02.11.2006 eingeleiteten Planverfahrens beschlossen.

Die Verfahrenseinstellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle, Veterinäramt Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Die am 23.10.2007 nach Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit im Landkreis Börde für das Sperrgebiet (20 km-Zone) in den Landkreisen Börde, Harz, Salzland und Altmarkkreis Salzwedel erlassene Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wird hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung

1. Zum Sperrgebiet (20 km-Zone) werden die folgenden Gemeinden und Städte in den Landkreisen Börde, Harz, Salzland und Altmarkkreis Salzwedel erklärt:

Im Landkreis Börde: ...

Im Landkreis Harz: ...

Im Landkreis Salzland:

Egeln Stadt, Etgersleben, Hakeborn, Hecklingen Stadt, Westeregeln, Aschersleben, Friedrichsaue, Frose, Gatersleben, Giersleben, Hoym, Stadt, Nachterstedt, Neu Königsau, Schadeleben, Tarthun, Westdorf

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel: ...

2. Für sämtliche in diesem Sperrgebiet gelegenen Haltungen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer wie Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen; Kameliden wie Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas Guanakos und Vikunjas) werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

a. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.

b. Sofern noch nicht geschehen, sind sämtliche Tierhaltungen, in denen empfängliche Tiere vorhanden sind, unverzüglich beim Landkreis Börde. Beim Landkreis Harz beim Landkreis Salzland (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Außenstelle Aschersleben, Ermslebener Str. 77, 06449 Aschersleben, Tel 03473-9551610, Fax 03473-9551450) bzw. beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel anzuzeigen.

c. Erkrankte oder verendete empfängliche Tiere, bei denen Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt wurden, sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Land-

kreises Börde (Anschrift, Telefon- und Faxnummer s. oben) zu melden.

d. Empfängliche Tiere sind nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Börde in regelmäßigen Abständen durch einen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.

e. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.

f. Es sind aktuelle Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu führen; Bestandsveränderungen durch Verendungen oder Geburten sind am selben Tag aufzuzeichnen.

g. Verendete Tiere sind unschädlich durch die SARIA Bio-Industries GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin (Hauptsitz) beseitigen zu lassen (Betriebsstätte der SARIA BioIndustries GmbH in Sachsen-Anhalt: Rauhes Gehege 1, 39307 Mützel).

h. Hiermit wird die Behandlung der empfänglichen Tiere mit einem zugelassenen Insektizid angeordnet. Ebenfalls angeordnet wird die Behandlung des jeweiligen Stalles oder sonstigen Standortes der empfänglichen Tiere mit einem zugelassenen Insektizid.

3. Der Landkreis Börde, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben wird zu der für die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen zuständigen Behörde erklärt.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2, Buchst. b, c und f sowie 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung

I.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit am 12.10.2007 in Tierbeständen in 39387 Wulferstedt (Landkreis Börde) und 39343 Süplingen (Landkreis Börde) und am 19.10.2007 in 39343 Eimersleben (Landkreis Börde) wurde ein solcher Ausbruch am 25.10.2007 auch in 39393 Hötensleben (Landkreis Börde) amtlich festgestellt.

II.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 08.05.2007 (GVBl. LSA S. 156, 157) zuständig, da das Gebiet mehrerer Landkreise betroffen ist.

III.

1. Grundlage für die Festlegung des Sperrgebiets (Ziffer 1 der Verfügung) ist § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauZKrSchV) vom 22.03.2002 (BGBl. 1, S. 1241) in der derzeit geltenden Fassung. Danach ordnet die zuständige Behörde bei allen Betrieben, die empfängliche Tiere halten und in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um einen Betrieb liegen, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 BlauZKrSchV zwingend an. Nachdem die Blauzungenkrankheit in 39387 Wulferstedt (Landkreis Börde), 39343 Süplingen (Landkreis Börde), 39343 Eimersleben (Landkreis Börde) und in 39393 Hötensleben (Landkreis Börde) ausgebrochen ist, werden die unter Ziffer 1 der Verfügung aufgeführten Gemeinden und Städte der Landkreise Börde, Harz, Salzland und Altmarkkreis Salzwedel vom 20 km-Radius um die Ausbruchbestände erfasst. Die in vorliegender Verfügung unter Ziffer 2 festgelegten Schutzmaßnahmen waren daher für die in diesen Gebieten vorhandenen Betriebe mit empfänglichen Tieren anzuordnen. Diese Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der epizootiologischen Bedingungen und der Tendenz einer schnellen Ausbreitung der Blauzungenkrankheit für alle im Sperrgebiet gelegenen Haltungen empfänglicher Tiere geboten.

a. Grundlage für die behördliche Beobachtung aller empfänglichen Tiere (Ziffer 2 a der Verfügung) sind § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a BlauZKrSchV in Verbindung mit § 19 Tierseuchengesetz (TierSG) (TierSG), neugefasst durch die Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. 1 S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. 1 S. 3294). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Tiere für die Dauer der Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren bleiben. Auch sollen die Körper behördlich beobachteter Tiere nicht ohne behördliche Genehmigung verbracht, geöffnet oder beseitigt werden dürfen, soweit nichts anderes verfügt wurde.

b. Die Meldepflicht in Ziffer 2 Buchst. b der Verfügung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 und § 45 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) vom 06.07.2007 (BGBl. 1 S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung. Danach hat, wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer

Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Gleiches gilt für die Halter von Gehegewild, Kameliden und nicht in § 26 Abs. 1 aufgeführten Klautentieren (45 ViehVerkV). Sofern diese Meldepflichten bisher nicht erfüllt wurden, muss dies im Interesse der Tierseuchenbekämpfung unverzüglich nachgeholt werden. Die Meldepflicht in Ziffer 2 Buchst. c der Verfügung entspricht § 9 TierSG (Anzeigepflicht), wonach der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen sind. Auf dieser Grundlage soll es der zuständigen Behörde ermöglicht werden, gebotene Maßnahmen im Sinne von § 80 TierSG anzuordnen.

d. Die Anordnung der Untersuchungspflichten (Ziffer 2 Buchst. d und e der Verfügung) beruht auf den § 23, 29 TierSG. Diese Untersuchungen sollen einer rechtzeitigen Erkennung der weiteren Ausbreitung der Seuche dienen, um die Voraussetzungen zu schaffen, einer Seuchenverschleppung zeitnah entgegenzuwirken.

e. Die Aufzeichnungspflicht (Ziffer 2 Buchst. f der Verfügung) ermöglicht es den Behörden, einen Überblick über die tatsächliche Seuchenlage zu erhalten und ggf. die gebotenen Maßnahmen im Sinne des § 80 TierSG zeitnah zu ergreifen.

f. Die Anordnung der unschädlichen Beseitigung (Ziffer 2 Buchst. g der Verfügung) beruht auf § 26 TierSG, auf Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt L 273 vom 10.10.2002) sowie auf den § 3, 6 bis 10 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. 1 S. 82), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

g. Grundlage für die Anordnung der Behandlungen mit Insektiziden (Ziffer 2 Buchst. h der Verfügung) bilden § 23, 27 TierSG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 BlauZKrSchV.

2. Der Übertragung der Zuständigkeit (Ziffer 3 der Verfügung) beruht auf § 88 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), neu bekannt gemacht am 23.09.2003 (GVBl. LSA 5. 215), in der derzeit geltenden Fassung. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es zweckmäßig, dass die notwendigen Maßnahmen einheitlich wahrgenommen werden.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 4 der Verfügung) beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie war im überwiegenden öffentlichen Interesse für die Maßnahmen geboten, die nicht vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 80 Tierseuchengesetz erfasst werden.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche der oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass den getroffenen Anordnungen infolge der Einlegung eines Widerspruchs auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stechende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere.

4. Die Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. 1, S. 1253) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 24.11.2005 (GVBl. S. 698, 699 f), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203—206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Azar

Hinweise

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungkrankheit (BlauZKrVSchV) vom 31.08.2006 (eBANz AT46 2006 VI) in der derzeit geltenden Fassung grundsätzlich verboten. Der Verstoß ist gemäß § 10 Nr. 1 BlauZKrVSchV in Verbindung mit § 76 Abs. 2 TierSG zugleich eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Über mögliche Ausnahmen vom Verbringungsverbot und die hierauf bezogenen Anforderungen unterrichtet Sie das jeweils zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (s. o.) auf Nachfrage. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b TierSG, § 8 Abs. 1 BlauZKrSchV handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den tierseuchenrechtlichen Festlegungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Auch diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahlen 2008

Aufruf zur Bildung der Wahlausschüsse in den Gemeinden

Gemäß § 4 (1) der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für jede Gemeinde ein Gemeindevahlausschuss gebildet. Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, innerhalb von einem Monat nach erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet als Beisitzer und stellv. Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an den Wahlleiter zu richten.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Die Ausübung von Wahlämtern richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

gez. Gbur
Wahlleiter
Stadt Staßfurt

Beschlussfassungen Stadtrat Staßfurt vom 29.11.2007

Beschluss Nr. 562/2007

Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Staßfurt für die Jahresrechnung 2006

Beschluss Nr. 551/2007

Beitritt der Stadt Staßfurt zum Tourismusverband Salzlandkreis e.V.

Beschluss Nr. 560/2007

Personalkostenzuschuss für Theaterförderverein 2008

Beschluss Nr. 556/2007

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Staßfurt

Beschluss Nr. 557/2007

4. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Beschluss Nr. 554/2007

Überplanmäßige Ausgabe für die Bezahlung der Anerkennungspauschale

Beschluss Nr. 558/2007

Überplanmäßige Ausgabe für die Bezahlung der Anerkennungspauschale

Beschluss Nr. 512/2007

Aufhebung der Abschnittsbildung im 1. Bauabschnitt der Schulstraße des Ortsteils Hohenerxleben

Beschluss Nr. 553/2007

Straßenausbaubeitrag; Aufwandsspaltung in der Schulstraße im Ortsteil Hohenerxleben

Beschluss Nr. 552/2007

Billigungs- und Offenlagebeschluss 1.
Änderung B-Plan Nr. 01/91 -Gewerbegebiet
am Kalkwerk-, OT Hohenerxleben,

Beschluss Nr. 555/2007

Umstellung B-Plan-Verfahren Nr. 43/06 -
Löderburg Ortsmitte- auf das beschleunigte
Verfahren und Einstellung 10. Änderungs-
verfahren F-Plan

Nichtöffentliche Beschlüsse

Vorlage Nr. 561/2007 – Grundstücks-
angelegenheiten

Vorlagen Nr. 567/2007; 568/2007 – Personal-
angelegenheiten

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt